

# Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung  
WALLDORF

Walldorf, 15.02.2024

<b>Nummer</b> GR 34/2024	<b>Verfasser</b> Frau Müller	<b>Az. des Betreffs</b> 764.6; 022.30	<b>Vorgänge</b> TUPV 12.12.2023 TUPV 06.02.2024
-----------------------------	---------------------------------	--	---

---

**TOP-Nr.: 7**

**BETREFF**

**Erlass zweier Plakatierungssatzungen**

---

**HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN**

-/-

---

**HINZUZIEHUNG EXTERNER**

-/-

---

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der allgemeinen sowie der wahlspezifischen Plakatierungssatzung gemäß Anlage 1 und 2.



---

## **SACHVERHALT**

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze können im Rahmen des Gemeingebrauchs oder der Sondernutzung genutzt werden. Wird eine Straße vorwiegend zum Zwecke des Verkehrs genutzt, so sind die Voraussetzungen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs erfüllt. Eine darüberhinausgehende Nutzung wie das Plakatieren des öffentlichen Verkehrsraum stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

Mit Ausnahme interner Vermerke zur Wahlwerbung (siehe Anlage) gibt es aktuell bei der Stadt Walldorf keine formelle Regelung, die das Plakatieren im Stadtgebiet klar festlegt. Dies führt zu Handlungsunsicherheiten bei der Bevölkerung und den Mitarbeitenden. Internen mündlichen Absprachen entsprechend werden Walldorfer Vereinen und Bürgern aktuell maximal 20 Plakate (kostenlos), Sprengelgemeinden maximal 10 Plakate (kostenlos) und sonstigen Auswärtigen maximal 10 Plakate (50,00 €) genehmigt.

Eine umfassende Plakatierungssatzung ist von entscheidender Bedeutung, um diese Unsicherheiten zu beseitigen und eine einheitliche, transparente und gerechte Regelung für das Plakatieren im gesamten Stadtgebiet zu etablieren. Die Satzung legt nicht nur klare Richtlinien für die Platzierung und Anzahl der Plakate fest, sondern trägt auch zur Sicherheit des öffentlichen Verkehrs bei, indem sie sicherstellt, dass Plakate keine Sichtbehinderungen im Straßenverkehr verursachen oder eine übermäßige Ablenkung darstellen.

Im TUPV vom 12.12.2023 fand eine intensive Vorberatung hinsichtlich den Regelungen einer Plakatierungssatzung für Walldorf statt. Aufgrund der Fülle der Anmerkungen hatten die Fraktionen bis zum 15.01.2024 Zeit, diese noch einmal schriftlich zusammenzufassen und an die Stadt zu senden. Drei der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, namentlich CDU, SPD und FDP haben diese Gelegenheit genutzt, um Änderungswünsche und Anmerkungen auszudrücken (siehe Anlage).


Die SPD-Fraktion regte zu Beginn ihres Schreibens an, im Sinne der Übersichtlichkeit die Satzung in zwei zu teilen – eine Satzung für das normale Tagesgeschäft und eine für die Plakatierung vor Wahlen. Diesem Ansatz schließt sich der Verwaltungsvorschlag im Folgenden an.

Zur besseren Veranschaulichung wurden die Vorschläge der einzelnen Fraktionen sowie die daraus resultierenden Verwaltungsvorschläge tabellarisch dargestellt.

Die Sondernutzungsgebührensatzung wird – auf die Änderungen der Plakatierungssatzungen entsprechend angepasst – zur Beschlussfassung in den Gemeinderat eingebracht werden, da hier von Seiten der Fraktionen kein Änderungsbedarf angemeldet wurde.

## Allgemeine Plakatierungssatzung

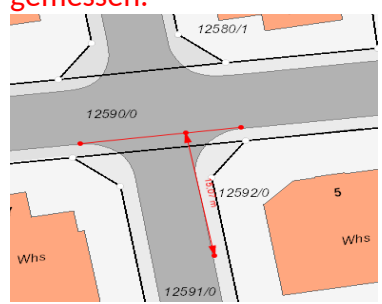
§§	CDU-Fraktion	SPD-Fraktion	FDP-Fraktion	Verwaltungsvorschlag
§ 2 Abs. 1 und 2	-	-	-	In der TUPV-Sitzung vom 12.12.24 wurde nur Kritik hinsichtlich einer Obergrenze bei Wahlwerbung geübt. Die Verwaltung schlägt daher vor, in der allgemeinen Plakatierungssatzung die Obergrenze für Veranstaltungen von 20 Plakaten sowie die Obergrenze von 300 zeitgleich im Stadtgebiet gehängten Plakaten beizubehalten.
§ 3 Abs. 1	-	-	-	Wie in der TUPV-Sitzung vom 12.12.23 durch das Gremium vorgeschlagen, soll künftig nur ein Plakat pro Veranstaltung an den bereitgestellten Litfaßsäulen und Werbetafeln angebracht werden dürfen.
§ 3 Abs. 2	-	Nur auf Verbot der Plakatierung auf Kreisverkehrsplätzen und an Brücken hinweisen. (und evtl. darauf hinweisen, dass die Drehscheibe kein Kreisverkehrsplatz ist)	Am Rathaus, sowie im Umkreis von 20 m, an Brücken keine Plakatierung wegen der Verkehrssicherheit.	Die bislang von der Plakatierung aus ästhetischen Gründen ausgenommenen Straßen Dietmar-Hopp-Allee, Hasso-Plattner-Ring, Bürgermeister-Willinger-Straße und Wieslocher Straße werden aus der Aufzählung gestrichen. „Kreisverkehrsplätze“ wurde zu „Kreisverkehre“ gekürzt. Zudem wurde ein Hinweis bezüglich der Drehscheibe eingefügt.
§ 5 Abs. 2	Grenzt die plakatierte Fläche an eine öffentliche Straße und ist hier die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt, sollte keine zusätzliche Erlaubnis erforderlich sein.	Ändern in: <i>die in § 2 (1) genannten Zahlen gelten inklusive aller gestellter Plakate.</i>	Zu streng formuliert! Solange die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist, sollte man an einem Gartenzaun ein Plakat aufhängen dürfen, und zwar ohne zusätzliche Erlaubnis.	Um die Bestimmungen für Bürger/innen, die auf ihrem Privatgrundstück plakatieren möchten zu lockern, aber auch gleichzeitig die zuverlässige Überprüfbarkeit der Verkehrssicherheit durch die Verwaltung zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die Erlaubnispflicht in eine Meldepflicht umzuwandeln. Die von der SPD-Fraktion gewünschte Einbeziehung der Plakatierung auf Privatgrund wurde in § 2 Abs. 1 integriert.
§ 5 Abs. 3	-	-	-	Aufgrund der kostenfreien Erlaubniserteilung entfällt § 5 Abs. 3.
§ 7 Abs. 2	-	-	Wieso werden öffentliche Grünflächen ausgenommen?	Öffentliche Grünflächen sollen der Ruhe und Entspannung dienen. Den Bürger/innen wird hier die Möglichkeit geboten, in einer naturnahen Umgebung ihre Freizeit zu genießen. Um Grünflächen

				<p>möglichst natürlich zu gestalten, wurden diese bislang von Plakatierungen ausgenommen. Da es sich hier um ein rein gestalterisches Element handelt, kann der § 7 Abs. 2 nach politischem Willen gestrichen werden. Die Verwaltung schlägt jedoch vor, das Verbot in der allgemeinen Plakatierungssatzung beizubehalten und nur in der Satzung für Wahlwerbung zu streichen.</p>
§ 7 Abs. 5	-	<p>Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten;...          Frage: Was ist mit Einmündungen? ...dabei ist...ein Abstand von fünfzehn Metern zur Kreuzung einzuhalten.          Frage: von wo? 15 m von der Mitte der Kreuzung? Wenn von den Straßenbiegungen verlieren wir über den Daumen gepeilt 30-40 Standorte! Aber auch von der Mitte der Kreuzung gibt es viele Standorte, die dann wegfallen. Es reicht doch „nicht an Verkehrsschildern“ (Schilder mit Straßennamen sind KEINE Verkehrsschilder!) und „nicht sichtbehindernd“. ...entfernt und vernichtet.          Frage: warum muss das gleich vernichtet werden?</p>	<p>Solange die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, sollte das Aufhängen auch in der Nähe von Kreuzungen erlaubt sein.</p>	<p>Analog der Anmerkung der SPD-Fraktion wurde Absatz 5 um Einmündungen ergänzt.          Der Abstand von Kreuzungen wird vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen:</p>  <p>Das Diagramm zeigt eine T-förmige Kreuzung. Die Hauptstraße verläuft horizontal, die Einmündung verläuft vertikal. Verschiedene Plakatierungsstellen sind durch rote Punkte und Linien markiert. Die Abstände sind mit den Nummern 12580/1, 12590/0, 12591/0, 12592/0 und 5 beschriftet. Die Einmündung ist als 'Whs' (Wahlwerbung) gekennzeichnet.</p> <p>Grundsätzlich gibt es keine rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Plakatierungen zu Kreuzungen auf Ortsstraßen. Da jedoch die meisten umliegenden Gemeinden und auch Städte wie Mannheim und Heidelberg bislang an den 15 Metern festhalten, wird empfohlen, sich der üblichen Praxis anzuschließen um bei Gefahrensituationen auf die erprobte Entfernung verweisen zu können.          Gemäß § 33 Abs. 2 S. 2 StVO ist Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig. Zeichen 437 (Straßennamensschild) ist nach § 45 Abs. 3 S. 1 StVO ein Verkehrsschild. An dieser Stelle besteht daher kein Handlungsspielraum im Rahmen einer kommunalen Satzung.          Der Zusatz, dass Plakate explizit nicht sichtbehindernd aufgehängt werden dürfen, wird bereits durch § 7 Abs. 3 abgedeckt.</p>

				Die unverzügliche Vernichtung wurde insoweit entschärft, als dass eine Abholfrist der Plakate von 5 Werktagen vor der Vernichtung eingefügt wurde.
§ 7 Abs. 6	Anzahl Plakate und Abstände in öffentlichen Straßen / Plätzen, sollten in unserer kompakten Kleinstadt wesentlich verkürzt werden.	Streichen.	Sollte gestrichen werden!	§ 7 Abs. 6 wurde gestrichen.
§ 7 Abs. 7	Sollte entfallen.	Streichen (sonst fallen sehr viele Standorte weg)	Sollte gestrichen werden!	§ 7 Abs. 7 wurde gestrichen.
§ 11 Abs. 3	-	... die mit einer Geldbuße geahndet werden können. ... Wir schlagen vor, können zu streichen und jede Zuwiderhandlung zu verfolgen und ahnden. (Vorschlag: die Arbeitsstunden der Abnahme der widerrechtlich gehängten Plakate in Rechnung stellen.)	-	Um im Sinne des Bürgers das eigene Ermessen bei Ordnungswidrigkeitenentscheidungen zu erhalten, sieht der Verwaltungsvorschlag die Beibehaltung des Wortes „können“ vor.

## Plakatierungssatzung für Wahlen

§§	CDU-Fraktion	SPD-Fraktion	FDP-Fraktion	Verwaltungsvorschlag
§ 1 Abs. 2	-	Zu § 2 (3 und 4): Heißt das, wir müssen bis zum 7. April Antrag auf Plakatierung stellen ) analog § 1 (2)??	-	Da im Wahlkampf ein Anrecht auf Erteilung der Plakatierungsgenehmigung besteht und die Ausgabe von Genehmigungsplaketten entfällt, wird die Beantragungsfrist auf spätestens eine Woche vor Beginn der Plakatierung verkürzt.
§ 2 Abs. 1, 2 und 3	§ 2 (1) von einer bestimmten Plakatanzahl sollte abgesehen werden. § 2 (2) 300 Plakate stehen im Widerspruch zu § 2 (1)	§ 2 (1) Vorschlag: Vor öffentlichen Wahlen darf jede anerkannte Partei, Bewerber/in, Wählervereinigung oder Gruppierung an höchstens 80 (100?) Standorten Plakate aufstellen/aufhängen. Die SPD kann mit 80 Standorten mitgehen, wenn geregelt ist, wie man mit Vandalismus umgeht. § 2 (2) entfällt	§ 2 keine Maximalzahl, aber wir wären bereit, darüber im TUPV oder Gem.-Rat zu diskutieren.	Sowohl in der TUPV-Sitzung, als auch in den schriftlichen Anmerkungen ging die Tendenz dahin, die Maximalzahl von Plakatierungen im Wahlkampf zu vermeiden. Dem schließt sich der Verwaltungsvorschlag an. Absatz 1 wurde entsprechend angepasst, Absätze 2 und 3 entfallen.
§ 3 Abs. 1	-	Ergänzung: An Litfaßsäulen und Werbetafeln darf jede anerkannte Partei, Bewerber/in, Wählervereinigung oder Gruppierung maximal 2 Plakate kleben.	-	Entsprechend des Vorschlags der SPD-Fraktion sollen künftig nur zwei Plakate pro anerkannter Partei, Bewerber/in, Wählervereinigung oder Gruppierung an den bereitgestellten Litfaßsäulen und Werbetafeln angebracht werden dürfen.
§ 3 Abs. 2	-	Nur auf Verbot der Plakatierung auf Kreisverkehrsplätzen und an Brücken hinweisen. (und evtl. darauf hinweisen, dass die Drehscheibe kein Kreisverkehrsplatz ist)	Am Rathaus, sowie im Umkreis von 20 m, an Brücken keine Plakatierung wegen der Verkehrssicherheit.	Die bislang von der Plakatierung aus ästhetischen Gründen ausgenommenen Straßen Dietmar-Hopp-Allee, Hasso-Plattner-Ring, Bürgermeister-Willinger-Straße und Wieslocher Straße werden aus der Aufzählung gestrichen. „Kreisverkehrsplätze“ wurde zu „Kreisverkehre“ gekürzt. Zudem wurde ein Hinweis bezüglich der Drehscheibe eingefügt.
§ 5	Grenzt die	Ändern in: die in § 2	Zu streng	Um die Bestimmungen für Bürger/

Abs. 2	plakatierte Fläche an eine öffentliche Straße und ist hier die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt, sollte keine zusätzliche Erlaubnis erforderlich sein.	(1) genannten Zahlen gelten inklusive aller gestellter Plakate.	formuliert! Solange die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist, sollte man an einem Gartenzaun ein Plakat aufhängen dürfen, und zwar ohne zusätzliche Erlaubnis.	innen, die auf ihrem Privatgrundstück plakätieren möchten zu lockern, aber auch gleichzeitig die zuverlässige Überprüfbarkeit der Verkehrssicherheit durch die Verwaltung zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die Erlaubnispflicht in eine Meldepflicht umzuwandeln. Die von der SPD-Fraktion gewünschte Einbeziehung der Plakatierung auf Privatgrund wurde in § 2 Abs. 1 integriert.
§ 5 Abs. 3	-	-	-	Aufgrund der kostenfreien Erlaubniserteilung entfällt § 5 Abs. 3.
§ 6 Abs. 2	-	Bei ... frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin ... darf (und wird auch!) das Aufhängen der Plakate ab Sonntagmorgen um 0 Uhr beginnen. Wir beantragen das Aufhängen bereits an dem Vortag ab 15 Uhr zu erlauben.	-	Um sechs Wochen der Wahlwerbung zu gewährleisten und gleichzeitig das Aufhängen der Plakate für die Beteiligten angenehmer zu gestalten, wird als Beginn der Plakatierung der 43. Tag vor der Wahl ab 08:00 Uhr empfohlen.
§ 7 Abs. 2	-	-	Wieso werden öffentliche Grünflächen ausgenommen?	Gemäß der Ausführungen zu § 7 Abs. 2 der Allgemeinen Plakatierungssatzung wurde das Verbot zur Plakatierung auf Grünflächen gestrichen. Hiervon ausgenommen wurden Sport- und Spielplätze, Schulgelände und der Friedhof.
§ 7 Abs. 5	-	Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten;... Frage: Was ist mit Einmündungen? ...dabei ist...ein Abstand von fünfzehn Metern zur Kreuzung einzuhalten. Frage: von wo? 15 m von der Mitte der Kreuzung? Wenn von den	Solange die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, sollte das Aufhängen auch in der Nähe von Kreuzungen erlaubt sein.	Analog der Anmerkung der SPD-Fraktion wurde Absatz 4 (Streichung Absatz 2) um Einmündungen ergänzt. Der Abstand von Kreuzungen wird vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen:  Grundsätzlich gibt es keine rechtlichen

		<p>Straßenbiegungen verlieren wir über den Daumen gepeilt 30-40 Standorte! Aber auch von der Mitte der Kreuzung gibt es viele Standorte, die dann wegfallen. Es reicht doch „nicht an Verkehrsschildern“ (Schilder mit Straßennamen sind KEINE Verkehrsschilder!) und „nicht sichtbehindernd“. ...entfernt und vernichtet.</p> <p>Frage: warum muss das gleich vernichtet werden?</p>		<p>Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Plakatierungen zu Kreuzungen auf Ortsstraßen. Da jedoch die meisten umliegenden Gemeinden und auch Städte wie Mannheim und Heidelberg bislang an den 15 Metern festhalten, wird empfohlen, sich der üblichen Praxis anzuschließen um bei Gefahrensituationen auf die erprobte Entfernung verweisen zu können.</p> <p>Gemäß § 33 Abs. 2 S. 2 StVO ist Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig. Zeichen 437 (Straßennamensschild) ist nach § 45 Abs. 3 S. 1 StVO ein Verkehrsschild. An dieser Stelle besteht daher kein Handlungsspielraum im Rahmen einer kommunalen Satzung.</p> <p>Der Zusatz, dass Plakate explizit nicht sichtbehindernd aufgehängt werden dürfen, wurde in den Entwurf übernommen.</p> <p>Die unverzügliche Vernichtung wurde insoweit entschärft, als dass eine Abholfrist der Plakate von 5 Werktagen vor der Vernichtung eingefügt wurde.</p>
§ 7 Abs. 6	Anzahl Plakate und Abstände in öffentlichen Straßen / Plätzen, sollten in unserer kompakten Kleinstadt wesentlich verkürzt werden.	Streichen.	Sollte gestrichen werden!	§ 7 Abs. 5 wurde gestrichen.
§ 7 Abs. 7	Sollte entfallen.	Streichen (sonst fallen sehr viele Standorte weg)	Sollte gestrichen werden!	§ 7 Abs. 6 wurde gestrichen.
§ 11 Abs. 3	-	-	-	In der Plakatierungssatzung für Wahlen bleibt das Verhängen einer Ordnungswidrigkeit optional.

Sonstige Änderungen sind redaktioneller Natur.



Im Rahmen der erneuten Vorberatungen in der TUPV-Sitzung vom 06.02.2024 wurden die meisten Verwaltungsvorschläge mehrheitlich mitgetragen. Zwei Änderungswünsche der Plakatierungssatzung für Wahlen wurden mehrheitlich beschlossen:

- Streichen des Begriffs „Wahlkampf“  
Da die Fraktionen mit all ihren Mitbewerber/innen einen friedlichen und fairen Umgang anstreben, soll die negative Konnotation des Wortes „Kampf“ gestrichen werden. Die Sätze wurden dahingehend umformuliert, dass der Begriff vermieden wurde. Dies betrifft §§ 1 Abs. 4; 2 Abs. 1; 6 sowie den Einführungstext der Allgemeinen Plakatierungssatzung.
- Entgegen der mehrheitlichen Änderungswünsche der TUPV-Sitzung vom 12.12.2023 wurde in der Sitzung am 06.02.2024 mehrheitlich beschlossen, doch eine Obergrenze der Plakatierungen bei Wahlen einzuführen. Dementsprechend wurde in § 2 Abs. 1 bei einzelnen Wahlen eine Obergrenze pro für Bewerber/in, anerkannter Partei, Wählervereinigung oder Gruppierung von 80 Plakaten eingesetzt. Finden mehrere Wahlen zeitgleich statt, erhöht sich die Obergrenze auf insgesamt 120 Plakate pro Bewerber/in, anerkannter Partei, Wählervereinigung oder Gruppierung.

Ergänzend wurden die Absätze zwei und vier eingefügt, diese beschäftigen sich mit der Obergrenze von Plakaten im Stadtgebiet, sonstigen Plakatierungen zur gleichen Zeit sowie den Genehmigungsplaketten.

Matthias Renschler  
Bürgermeister  
Anlagen

